

## **Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zittau**

Auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau mit **Beschluss 48/06/05 vom 16.06.2005** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Große Kreisstadt Zittau (im Folgenden: Stadt) richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienst**

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der Festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 17.08.2004 (SächsABl. SDr. S. 554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

#### (a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.

#### (b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche,
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

(c) Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Deichen,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung von Hochwasser-Bekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.

(d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadt stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen
  - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen
  - c) die Art der Alarmierung
  - d) den Versammlungsort
  - e) die Ablösung und Versorgung
  - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
  - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
  - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

#### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
  - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung
  - c) Mitarbeiter der städtischen Gesellschaften

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe d) und e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
  - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadtverwaltung unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadtverwaltung zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

#### **§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von

geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadtverwaltung den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614; 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadtverwaltung eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

### **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

- (1) Die Stadtverwaltung unterrichtet die Öffentlichkeit im Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Unterrichtung der Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Abs. 8 Punkt 2 HWNAV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung eine Zustellungsplan auf. Dieser wird mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 8 Punkt 2 HWNAV).
- (3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Punkt 5 HWNAV).

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 16.06.2005

**i. V. Dr. Harbarth**  
**A. Voigt**  
**Oberbürgermeister**

# Organisationsplan für den Wasserwehrdienst

Große Kreisstadt Zittau

## 1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte, der Anlagen:

Zittau:            Neiße; Mandau  
 STT Pethau    Mandau  
 STT Hartau    Neiße  
 sowie Teiche und Feldgewässer in allen Stadtteilen

## 2. Verantwortliche, Stellvertreter und die zugeteilten Wachen

Oberbürgermeister	Herr Voigt
Dezernent	Herr Mauermann
Leiter SGA	Herr Hiltcher
Stadtwehrleiter	Herr Reichbodt
Stellv. Stadtwehrleiter	Herr Finger
Ortswehrleiter Abt. I	Herr Klausch
Ortswehrleiter Eichgraben	Herr Berndt
Ortswehrleiter Pethau	Herr Meyer
Ortswehrleiter Hartau	Herr Großer
Geschäftsführerin SDZ	Frau Mönch

## 3. Art der Alarmierung

Melder/ Telefon/ Funkmeldeempfänger/ Sirenen / öffentliche Medien

## 4. Versammlungsort

- Führungspunkt:	Feuerwache Zittau; Franz-Könitzer-Str. 9/11
- Feuerwehrangehörige	jeweilige Gerätehäuser
- Hilfskräfte	Gelände des ehemaligen Bauhofes; Villingenring 8 in Zittau

## 5. Ablösung und Versorgung

nach operativer Festlegung der Einsatzleitung

## 6. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel für Einsatzkräfte

- Feuerwache; Franz-Könitzer-Str. 9/11 in Zittau
- Gelände des ehemaligen Bauhofes; Villingenring 8 in Zittau

## 7. Nachrichtenübermittlung

Rettungsleitstelle	112 (03585) 441445
Landratsamt/Kat-Schutzamt	(03583) 721544
FMAZ Feuerwehr Zittau	(03583) 752444
Stadtwerke Zittau	(03583) 670-0
Straßenmeisterei Zittau	(03583) 57020
SOWAG	(03583) 77370
Wassergenossenschaft Hartau	(03583) 685210
ENSO	
• GASO	0 800-7879 000
• ESAG	(03581) 365222